

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
im Masterstudiengang China –
Kultur und Kommunikation (Nebenfach)**

Vom 16. März 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizinengesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 07. Juli 2010 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 13. März 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.
- (2) Der akademische Grad richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstudiengangs China – Kultur und Kommunikation (Nebenfach) folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis des Abschlusses Bachelor of Arts. Der chinawissenschaftliche Anteil im absolvierten Bachelor-Studiengang liegt

bei mindestens 60 CP. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.

2. Bachelorprüfungen anderer Fachrichtungen können anerkannt werden, wenn die Absolventinnen und Absolventen ausreichende Kompetenzen im modernen Chinesisch nachweisen. Der Nachweis erfolgt über die HSK-Sprachprüfung (*Hanyu Shuiping Kaoshi*). Der erforderliche Mindestgrad ist „Grad 2“. Dies gilt auch für Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen, deren chinawissenschaftlicher Anteil unter 60 CP liegt.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation wird als Kern- und Nebenfach angeboten.
- (2) Das Nebenfach China – Kultur und Kommunikation ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 20 SWS Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird

eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs wird dem Fachbereich II übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Fach Sinologie des Fachbereichs II.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7

Mündliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (Nebenfach) werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt.
- (2) Im Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (Nebenfach) dauern mündliche Prüfungen 15 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (Nebenfach) beträgt die

Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen
2 Stunden.

(2) Im Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (Nebenfach) steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 3 Wochen zur Verfügung.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 16. März 2012

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Prof. Dr. Ulrich Port

Anhang

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis des Abschlusses Bachelor of Arts. Der chinawissenschaftliche Anteil im absolvierten Bachelor-Studiengang liegt bei mindestens 60 LP. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.
2. Bachelorprüfungen anderer Fachrichtungen können anerkannt werden, wenn die Absolventinnen und Absolventen ausreichende Kompetenzen im modernen Chinesisch nachweisen. Der Nachweis erfolgt über die HSK-Sprachprüfung (*Hanyu Shuiping Kaoshi*). Der erforderliche Mindestgrad ist „Grad 2“. Dies gilt auch für Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen, deren chinawissenschaftlicher Anteil unter 60 LP liegt.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):
Gesamtumfang: 20 SWS, davon
 - Pflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul-/Prüfungsvorleistungen Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modernes Chinesisch für Fortgeschrittene im Nebenfach I	1 Semester	10 LP	zweistündige Klausur
Modernes Chinesisch für Fortgeschrittene im Nebenfach II	1 Semester	10 LP	zweistündige Klausur
Moderne Chinesische Sprachwissenschaft	1 Semester	10 LP	15seitige Hausarbeit
Interkulturelle Kommunikation	1 Semester	10 LP	15seitige Hausarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Sinologie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
keine
4. Verpflichtende Praktika
keine